OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351291/7/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des D W, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Oktober 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Oktober 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Oktober 2022 abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei arbeitsfähig und beim AMS mit Leistungsanspruch als arbeitssuchend gemeldet. Laut der Betreuungsvereinbarung vom 23. August 2022 erfolge die Vermittlung auf Vollzeitstellen ohne Einschränkung im Raum Linz, Traun und Leonding. Mit Schreiben vom 10. August 2022 sei dem Bf eine Einladung zur Vorstellung bei Jobimpuls am 31. August 2022 übermittelt worden. Der Bf sei nachweislich in diesem Schreiben gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG ermahnt worden, dass es sich hierbei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung handle, er diesen Termin verpflichtend wahrnehmen müsse und Leistungen der Sozialhilfe gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt würden, wenn keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestehe. Am 31. August 2022 sei im Rahmen der mündlichen Vorsprache bei Jobimpuls der zuständigen Bearbeiterin vom Bf mitgeteilt worden, dass er die angebotene Arbeit derzeit nicht annehmen könne, da er noch heuer Entzugsmaßnahmen und einen Reha-Aufenthalt zu vollziehen habe und die Finanzierung gerade in Abklärung sei. Es würde ehestens nach den Terminen am 5. September 2022 und 9. September 2022 bei P M Oberösterreich und Stand-Up schriftlich die Bestätigung nachgereicht werden, dass die Therapie noch dieses Jahr beginne. Daraufhin sei mit 5. Oktober 2022 ein Mitwirkungsauftrag gemäß § 23 Oö. SOHAG seitens der Behörde ergangen, in dem der Bf aufgefordert worden sei, die Bestätigung über die Reha-Antragstellung sowie den Antritt binnen 14 Tagen ab Zustellung nachzuweisen und zudem sei der Bf aufgefordert worden, der Behörde einen Finanzstatus/Finanzübersicht der Bank zu übermitteln. Die geforderten Bestätigungen und Unterlagen seien nicht nachgereicht worden. Am 25. Oktober 2022 sei der Behörde lediglich die Mitteilung übermittelt worden, dass über Reha-Antragstellung und Antritt Gespräche mit P über Möglichkeiten und Ablauf betreffend Entzug und anschließende Reha laufen würden. Ein Ergebnis gebe es noch nicht, da es nicht von heute auf morgen gehe. Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der Behörde ausgeführt, dass von mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft auszugehen sei, da über den Beginn der Therapiemaßnahmen bzw. einen entsprechenden Reha-Antrag keine Bestätigungen vorgelegt worden seien.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, dass er seit 30. März 2022 über

Auftrag des AMS am Projekt Stand-Up teilnehme, um die gesundheitliche Situation zu stabilisieren und zu verbessern. Es sei die konkrete Planung für einen Entzug und eine anschließende Therapie gestartet worden. In Zusammenarbeit mit P M Oberösterreich sei ein Antrag bei der X Therapie GmbH gestellt worden. Nach Zusage sei erst ein Entzug am Neuromed-Campus möglich. Außerdem müsse noch abgeklärt werden, wer die Kosten für Therapie und während des Aufenthaltes die Kosten für die Wohnung trage. Denn es wäre keinesfalls zielführend, nach Beendigung der Therapie auf der Straße zu landen. Es werde ersucht, den Bescheid vom 31. Oktober 2022 aufzuheben.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2023, an der der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als am Verfahren beteiligte Parteien teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am X, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in X, bezieht seit mehreren Jahren Mindestsicherung bzw. Leistungen der Sozialhilfe. Die zuletzt bescheidmäßig zuerkannte Leistung der Sozialhilfe war bis 30. September 2022 befristet.
Der Bf bezieht Notstandshilfe in Höhe von täglich 17,08 Euro und erhält Wohnbeihilfe in Höhe von 153,29 Euro. Der Bf ist arbeitsfähig und beim AMS mit Leistungsanspruch als arbeitssuchend gemeldet. Vom Bf wurde mit dem AMS eine Betreuungsvereinbarung, datiert mit 23. August 2022, abgeschlossen, wonach eine Vermittlung auf Vollzeitstellen ohne Einschränkung im Raum Linz, Traun und Leonding erfolgen soll. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. August 2022 wurde dem Bf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch bei Jobimpuls für den 31. August 2022 übermittelt. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein konkretes Angebot einer Beschäftigung handelt und wurde weiters darauf hingewiesen, dass Leistungen von vornherein nicht gewährt werden können, wenn die betreffende Person die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahmen verweigert. Vom Bf wurde der Termin am 31. August 2022 wahrgenommen. Im Zuge des Gespräches wurde vom Bf mitgeteilt, dass er noch im Jahr 2022 einen Substitutionsentzug und eine Reha machen würde. Hierfür werde er nach den bereits vereinbarten Terminen am 5. September 2022 und 9. September 2022 bei P M Oberösterreich und Stand-Up eine Bestätigung nachreichen. Mit Schreiben der Behörde vom 5. Oktober 2022 wurde dem Bf aufgetragen, binnen 14 Tagen eine Bestätigung über die Reha-Antragstellung bzw. einen Reha-Antritt sowie eine Finanzübersicht

der Bank vorzulegen. Vom Bf wurde daraufhin eine Bestätigung von P M Oberösterreich, Beratungsstelle für Suchtfragen, vom 27. September 2022 vorgelegt, worin bestätigt wurde, dass der Bf von 10.45 Uhr bis 11.45 Uhr in der Einrichtung gewesen ist. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 wurde vom Bf mitgeteilt, dass betreffend Reha-Antragstellung und Antritt Gespräche mit P über Möglichkeiten und Ablauf betreffend Entzug und anschließende Reha laufen würden und es noch kein Ergebnis gebe, da es längerfristiger Planung bedürfe. Der Antrag auf Zuerkennung eines Therapieplatzes wurde vom Bf tatsächlich Ende November 2022 gestellt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 wurde von der X Therapie GmbH bestätigt, dass sich der Bf auf der Warteliste für einen Therapieplatz befindet und es aufgrund der Kontingentierung des Landes Oberösterreich bei der Aufnahme zu längeren Wartezeiten kommt. Eine Prognose über eine etwaige Aufnahme kann nicht abgegeben werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Feststellung, dass der Bf im Rahmen des Gespräches bei Jobimpuls angegeben hat, dass er noch im Jahr 2022 einen Entzug und eine Reha mache, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk über das von der Behörde mit der Vertreterin von Jobimpuls geführte Gespräch am 31. August 2022.
Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Vertreterin von Jobimpuls nicht wahrheitsgemäß über den Verlauf des Gespräches der Behörde berichtet hat. Zudem ist darauf zu verweisen, dass der Bf auch in seinem Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe hinsichtlich der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit angegeben hat: „Anmeldung für Therapie“. Dass vom Bf kein Nachweis innerhalb der angegebenen Frist über einen Entzug bzw. einen Reha-Aufenthalt vorgelegt wurde, wird vom Bf nicht bestritten; aus dem Akt ergibt sich auch, dass entgegen der Ankündigung des Bf, von sich aus Informationen über einen Reha-Aufenthalt bzw. einen Antrag auf Gewährung eines Reha-Aufenthaltes vorzulegen, vielmehr erst über Aufforderung der Behörde mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist. Die Feststellung, dass ein Antrag auf Freistellung eines Therapieplatzes erst Ende November gestellt wurde, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen D W.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF, regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht."

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen, da er der Bemühungspflicht - gegen-

ständlich des Einsatzes der Arbeitskraft - nach § 6 Oö. SOHAG nicht nachgekommen sei und er daher die sachliche Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht erfülle.

Auszuführen ist, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes bzw. nunmehr Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Der Bf stand bis 30. September 2022 im laufenden Bezug der Sozialhilfe; vom Bf wurde aufgrund der Befristung neuerlich um Gewährung einer Leistung angesucht. Von der Behörde ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nur bei Neuantragstellung, sondern auch bei einer Weitergewährung der Sozialhilfe zu überprüfen.
Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.
Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Vorliegend wurde dem Bf mit Schreiben der Behörde vom 10. August 2022 aufgetragen, einen Termin bei Jobimpuls wahrzunehmen und wurde der Bf gleichzeitig explizit darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein konkretes Beschäftigungsangebot handelt. Vom Bf wurde dieser Termin auch wahrgenommen, allerdings angegeben, eine Beschäftigung nicht annehmen zu können, da er noch im laufenden Jahr Entzugsmaßnahmen setzen und eine Reha machen werde. Über die noch im Jahr 2022 erfolgenden Maßnahmen werde er eine Bestätigung vorlegen. Eine solche Bestätigung wurde aber nicht vorgelegt und wurden auch keine entsprechenden Entzugsmaßnahmen bzw. eine Reha gemacht. Der Antrag auf Freistellung eines Therapieplatzes wurde erst Ende November 2022 gestellt.
Dem Bf wird zugestanden, dass er sich aufgrund seiner Suchterkrankung in einer schwierigen Situation befindet, allerdings ist darauf zu verweisen, dass es sich bei dem Beschäftigungsangebot über Jobimpuls um eine Beschäftigung am Zweiten Arbeitsmarkt und eine Teilzeitbeschäftigung handelt und in diesem Beschäftigungsverhältnis auf die konkrete persönliche Situation eingegangen wird. Zudem ist eine Auflösung der Beschäftigung jederzeit möglich, wenn sich herausstellt, dass eine weitere Beschäftigung für den Bf aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht zumutbar ist. Im Rahmen der Bemühungspflicht wäre es dem Bf angesichts des Umstandes, dass eine tatsächliche Antragstellung für einen Therapieplatz noch gar nicht vorgelegen ist und es dem Bf schon aufgrund seiner Kontakte bei P M Oberösterreich durchaus bewusst sein musste, dass eine längere Wartezeit für einen Therapieplatz vorliegt, zumutbar gewesen, die von Jobimpuls angebotene Beschäftigung anzunehmen.

Dadurch, dass der Bf das Beschäftigungsangebot bei Jobimpuls nicht angenommen und nicht einmal versucht hat, der angebotenen Beschäftigung nachzugehen, sondern von vornherein eine solche Beschäftigung ausgeschlossen hat, ist der Bf seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen und wurde von der Behörde zu Recht der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG abgewiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier